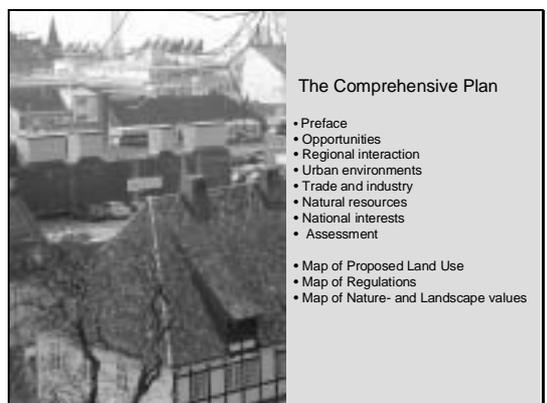
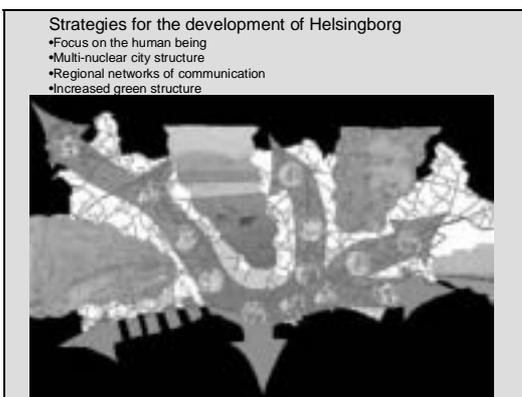
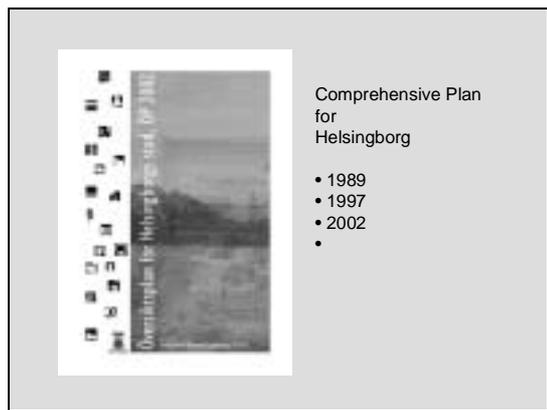
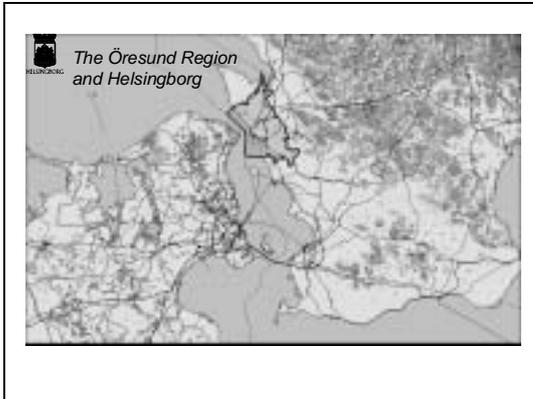


Caroline Dahl

Experiences with SEA in urban planning practice – City of Helsingborg, Sweden



Assessments - in the Comprehensive Plan

- Social assessment
- Economical assessment
- Ecological assessment
- Territorial assessment
- "Holistic" assessment

Social assessment
Economical assessment
Ecological assessment

← Indicators →

Indicators in Helsingborg:

- Overview - scale
- Not to many – follow-up
- Adjusted for planning
- National, regional and local objectives

Objectives

Indicators	1. Högskolan	2. Högskolan	3. Högskolan	4. Högskolan	5. Högskolan	6. Högskolan	7. Högskolan	8. Högskolan	9. Högskolan	10. Högskolan	11. Högskolan	12. Högskolan	13. Högskolan	14. Högskolan	15. Högskolan	16. Högskolan	17. Högskolan	18. Högskolan	19. Högskolan	20. Högskolan	21. Högskolan	22. Högskolan	
1. Högskolan	X																						
2. Högskolan		X																					
3. Högskolan			X																				
4. Högskolan				X																			
5. Högskolan					X																		
6. Högskolan						X																	
7. Högskolan							X																
8. Högskolan								X															
9. Högskolan									X														
10. Högskolan										X													
11. Högskolan											X												
12. Högskolan												X											
13. Högskolan													X										
14. Högskolan														X									
15. Högskolan															X								
16. Högskolan																X							
17. Högskolan																	X						
18. Högskolan																		X					
19. Högskolan																			X				
20. Högskolan																				X			
21. Högskolan																					X		
22. Högskolan																						X	

Indicators;

- Access to public transportation
- Cycling paths
- Protected Water supply
- Fragmentation of green belts
- Protected species
- Exploitation of Cultivated land
- Exploitation of Coastal land

1. Today, e.g. monitoring and
2. Tomorrow, e.g. what the plan involve
3. Comments

Territorial assessment

22 different territorial proposals

Basis of an EIA in a detailed plan

Ecological, Social, Economical and Cultural Factors

Territorial assessment, Ecological factors

In the sustainable society, nature is not subject to systematically increasing ...

1. ... concentrations of substances extracted from the earth's crust.
2. ... concentrations of substances produced by society.
3. ... degradation by physical means.
4. ... human needs are met worldwide.

Does the energy consumption decrease?

X		
---	--	--

Is the use of renewable energy facilitated?

X		
---	--	--

Is the biological diversity protected?

	X	
--	---	--

Does the health improve for people living in the area?

X		
---	--	--

Is the principal of precaution applied?

		X
--	--	---

Is the groundwater unaffected?

		X
--	--	---

Is there a need for an EIA?

X		
---	--	--

Territorial assessment, Economical factors

	Behov	Tröskelvärde
Kollektivtrafik	Befintlig Pågatåg- och kompletterande busstrafik klarar befolkningsökning.	>1 000 igh.
Vilgnät	Befintliga tillfarter klarar måttlig befolkningsökning.	>50 igh.
Vatten/Avlopp	Endast begränsad ökning klaras av. Sedan krävs nya ledningar till Gårtofta för 13 mkr.	50 igh.
Skolor	Kapacitet finns i fristående skola i Vallåkra samt i kommunal skola i Gårtofta.	50 igh.
Barnomsorg	För närvarande uträddelig kapacitet.	0 igh.
Brandskydd	Detektorer. Ev. nedläggning påverkans område utbyggnad.	>50 igh.
Uppvärmning	Naturgasledning finns.	
B	Sydfkraft. Tillräcklig kapacitet. Ev. närtation.	50 igh.

Holistic assessments

- Urban Structure
- Social Multi Criteria Analysis
- Mainstreaming (Gender)

Urban Structure

The image shows a map of an urban area with a grid-like street pattern. To the right of the map is a table with the title "Bevölkerungsdichte (Personen pro Hektar) 2000". The table lists various areas and their population density.

Social Multi Criteria Analysis

The diagram features a central diamond shape divided into four quadrants. The quadrants are labeled: "Population structure" (top), "Access" (right), "Health aspects" (bottom), and "Spaces" (left). To the left of the diamond, there are two smaller diamond shapes, one labeled "North part of the city centre" and the other "South part of the city centre".

Our conclusions, so far.....

- Different to describe the current situation than the future
- Different scale demands different methods
- Difficult to describe the total effect of a plan
- GIS facilitates the work

Dr. Heinz Janning

Experiences with SEA in urban planning practice – City of Rheine, Germany

Vorbemerkungen

1. Die Stadt Rheine (76 000 Einwohner, gelegen an der Ems im nördlichen Münsterland) wurde im Jahr 2000 gebeten, zusammen mit vier anderen Städten an einem **Planspiel** zur Vorbereitung des Artikelgesetzes **zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie** mitzuwirken. Die Ergebnisse des Planspiels wurden am 22. Januar 2001 dem zuständigen Bundestagsausschuss präsentiert; das Artikelgesetz ist am 3. August 2001 in Kraft getreten.¹⁾

Durch dieses Gesetz ist der Kreis der UVP-pflichtigen Bebauungspläne erheblich erweitert worden. Danach sind nicht nur bestimmte projektbezogene Bebauungspläne (z. B. für ein Einkaufszentrum, einen Freizeitpark oder einen Hotelkomplex) einer UVP zu unterziehen, sondern auch baugebietsbezogene Angebotspläne für Städtebauprojekte und Industriezonen, in denen in der Regel noch keine ganz konkreten Vorhaben sofort verwirklicht werden sollen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen der letztgenannten Angebotsbebauungspläne für große Industrie- oder Gewerbegebiete oder auch für große Wohngebiete ist letztlich auch bereits eine "Plan-UP". Aus der Umweltprüfung bei derartigen Plänen können also bereits erste Erfahrungen und Schlussfolgerungen für die Einführung einer generellen Umweltprüfung in der zweistufigen Bauleitplanung in Deutschland gewonnen werden.

Bis zur Durchführung des Planspiels hatten wir es in der Planungspraxis nur mit sehr wenigen UVP-pflichtigen Bebauungsplänen zu tun. Die UVP im Bebauungsplan war ein Ausnahmefall, der zumeist von externen Planungsbüros bearbeitet wurde.

2. Bei der Vorbereitung auf das Planspiel haben wir uns zunächst gefragt, in welchem Verhältnis die UVP zu dem bislang praktizierten Planverfahren und zu den entsprechenden rechtlichen Vorgaben steht. Hierbei geht es insbesondere um die Beziehung der **UVP** zu dem Gebot des § 1 Abs. 6 BauGB, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (**Abwägungsgebot**). Dazu einige Überlegungen im Abschnitt I.
3. Wir haben uns dann vor allem auf die Frage konzentriert, ob der vom Gesetzgeber geplante Weg, die UVP in das Verfahren in der Bebauungsplanung vollständig zu integrieren, praktikabel ist. Hierbei ging es insbesondere um die Entscheidung, einen Umweltbericht als integrativen Bestandteil der Planbegründung zu fordern. Dies haben wir unter anderem an einem konkreten, kurz vor der Offenlage stehenden Bebauungsplanentwurf für ein größeres Wohngebiet getestet. Im Ergebnis wurde der vorgesehene Weg der vollständigen Integration der UVP in das Bebauungsplanverfahren für sachgerecht und praktikabel befunden.²⁾ Wie die **Stadt Rheine** die einzelnen Elemente der **UVP in ihre Bebauungsplanverfahren eingebaut** hat, möchte ich im Abschnitt II kurz schildern.

Die bisher gemachten Erfahrungen führten dazu, dass in Rheine heute bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelfall bereits die Umweltprüfung durchgeführt wird, ohne noch lange zu prüfen, ob man dazu überhaupt rechtlich verpflichtet ist.

(Die Schwierigkeiten in der kommunalen Planungspraxis bei der Anwendung des o. g. Artikelgesetzes bestehen übrigens nicht so sehr bei der Frage des "Wie" der UVP, sondern primär bei der Frage des "Ob", das im UVPG äußerst kompliziert geregelt ist.)³⁾

4. Vor diesem Erfahrungshintergrund habe ich dann in der **Expertenkommission zur Novellierung des BauGB** empfohlen, die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Plan-UP nach dem Vorbild der Umsetzung der Projekt-UVP vollständig in die Verfahrensvorschriften des BauGB zur Bauleitplanung zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Einordnung des Umweltberichts als Teil der Bebauungsplanbegründung bzw. des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan. Erfreulicherweise hat die Kommission diesen auch von anderen Praktikern empfohlenen Weg favorisiert und entsprechende Vorschläge für die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie gemacht.
5. Dies hat wiederum für die Stadt Rheine unter anderem zur Konsequenz, bei der anstehenden **Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes** bereits eine Umweltprüfung entsprechend dieser Empfehlungen durchzuführen, damit weitere Erfahrungen mit der Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung zu sammeln und sich so rechtzeitig auf die spätestens ab Mitte 2004 geltende Rechtslage einzustellen, wonach die Bauleitplanung - bis auf wenige Ausnahmen - generell UP-pflichtig sein dürfte. Zu dieser "Teststrecke" noch einige abschließende Hinweise im Abschnitt III.

I. Die UVP und das Abwägungsgebot

1. Was ist eigentlich die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Nach § 2 Abs. 1 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Güter sowie
- Wechselwirkung zwischen den vg. Schutzgütern.

Die UVP ist also nichts anderes als die systematische Abschätzung der Umweltfolgen eines bestimmten Vorhabens. Dabei wird auch die Öffentlichkeit einbezogen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist dann bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen (vergl. Auch § 1 UVPG).

Dabei ist der Begriff Umwelt-"Verträglichkeitsprüfung" insofern irreführend als dass diese Umweltfolgenprüfung nicht mit einem Gesamturteil "verträglich" oder "unverträglich" endet. Damit unterscheidet sich die UVP grundlegend von der Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, die mit dem Ergebnis endet, dass ein bestimmtes Vorhaben mit den Schutzgebietsvorgaben verträglich oder unverträglich ist.

2. UVP und bauleitplanerische Abwägung

Die Abschätzung und Berücksichtigung negativer Umweltfolgen ist für die bauleitplanerische Abwägung eigentlich nichts Neues.

Nach dem **Abwägungsgebot** des § 1 Abs. 6 BauGB waren und sind in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB die Umweltbelange in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen. Bei der Bauleitplanung gehören schon seit je her auch alle Umweltbelange, die nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden müssen, zum notwendigen Abwägungsmaterial. In die bauleitplanerische Abwägung sind also bereits unabhängig vom UVPG auch alle erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einzubeziehen. Das Abwägungsgebot verpflichtet den Planaufsteller, auch die negativen Folgen seines Vorhabens für die Umwelt in den Blick zu nehmen und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

3. *Die UVP ist nun „im Grunde nur die formale Zusammenfassung dessen, was bei einer ordnungsgemäßen Planung ohnehin geleistet werden muss, nämlich der sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials“⁴⁾*

Da die UVP nur dazu dienen soll, das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufzuarbeiten, ändert sich für die kommunale Planungspraxis in materiell-rechtlicher Hinsicht letztlich nichts.

4. *Der Gesetzgeber stand aufgrund der EU-Änderungsrichtlinie zur Projekt-UVP vor der Frage, wie die europarechtlichen Verfahrensvorschriften für die UVP praxisgerecht in das Bebauungsplanverfahren integriert werden können, ohne dessen Grundstruktur zu ändern und ohne materiell-rechtliche Verschärfungen einzubauen.*
5. *Der eigentliche strategische Ansatz des Gesetzgebers für eine derartige praxisgerechte Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Bebauungsplanung ist der Umweltbericht als Teil der Bebauungsplanbegründung. Der Umweltbericht bereitet das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht auf und dokumentiert schließlich, in welcher Weise die Umweltfolgenabschätzung im Rahmen der planerischen Abwägung mit den investiven Belangen berücksichtigt worden ist.*
6. *Die eigentlichen Änderungen liegen also im verfahrensmäßigen, methodischen Bereich, nämlich in der formalisierten Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Wahrscheinlich wird die künftige Planungspraxis die zu erwartenden Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter der UVP systematischer als bisher mit Hilfe einer auf diese Schutzgüter bezogenen "Checkliste" ermitteln, beschreiben und bewerten. Die Auflistung der Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter und die Einbeziehung möglicher Wechselwirkungen (insbesondere bei der Darlegung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten) in einer zusammenfassenden Dokumentation werden wahrscheinlich dazu beitragen, das Abwägungsprogramm noch mehr als bisher sachgerecht abzuarbeiten und umweltbezogene Abwägungsmängel zu vermeiden.*

Soweit durch eine verbesserte Prüf- und Dokumentationssystematik ein Mehraufwand gegenüber der bisherigen Bebauungsplanpraxis erforderlich ist, ist dieser auch gerechtfertigt. Die Abwägung wird dadurch "umweltgerechter" und damit gleichzeitig auch noch "gerichtsfester" als bisher, soweit es um die Umweltfolgen eines Vorhabens geht.

Fazit: Die UVP optimiert die Abwägung.

II. Die UVP im Ablauf des Bebauungsplanverfahrens

Im Folgenden soll nun kurz skizziert werden, wie die UVP bei der Stadt Rheine in das Bebauungsplanverfahren eingebaut wird, welche Rolle die UVP also in den einzelnen Verfahrensabschnitten des Bebauungsplanes spielt und wie hierbei der Umweltbericht prozesshaft entsteht (vgl. dazu das als Anlage beigefügte Ablaufschema).

1. Phase der Vorarbeiten

In der Regel dürfte es zweckmäßig sein, schon in der Phase der **Vorarbeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes** zu prüfen, ob für das jeweilige Planvorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Welche Vorhaben im Einzelnen UVP-pflichtig sind, ergibt sich aus den §§ 3 b bis 3 e UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG. Wenn die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens durch einen Bebauungsplan begründet werden soll, ist dieser UVP-pflichtig.

In der Praxis der kommunalen Bebauungsplanung dürften die bauplanungsrechtlichen Vorhaben der Ziff. 18 der Anlage 1 die größte Bedeutung haben.

- a) Wenn ein in der Ziffer 18 der Anlage 1 zum UVPG aufgelistetes bauplanungsrechtliches Vorhaben im bisherigen Außenbereich den **oberen Schwellenwert** überschreitet, ist auf jeden Fall (gem. § 3 b Abs. 1 UVPG) eine **UVP durchzuführen**.
- b) Liegt ein derartiges Vorhaben im Innenbereich oder überschreitet ein Planvorhaben lediglich den unteren Schwellenwert, also den so genannten "Prüfwert", ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. "Screening") erforderlich. Eine UVP ist dann gem. § 3 c Abs. 1 UVPG dann durchzuführen, wenn das Planvorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Kriterien der Anlage 2 beziehen sich auf die Merkmale des jeweiligen Vorhabens, auf dessen Standort (bestehende Nutzung, ökologische Qualität, Schutzbedürftigkeit) und auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3 c Abs. 1 Satz 3 UVPG). Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der jeweilige Prüfwert überschritten wird (§ 3 c Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Vorprüfung muss sich zwar auf alle umweltrelevanten Schutzgüter erstrecken. Da das Gesetz in diesem Stadium aber nur eine „überschlägige“, d.h. summarische Prüfung vorschreibt, sind im Rahmen der Vorprüfung keine detaillierten Untersuchungen und aufwendige Gutachten erforderlich. Es geht vielmehr um eine eigene Einschätzung der Gemeinde auf der Basis von tatsächlichen Anhaltspunkten und allgemeinen Erfahrungswerten für das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die Frage, welche nachteiligen Umweltauswirkungen als erheblich anzusehen sind, ist im UVPG nicht geregelt, da dieses Gesetz sich bewusst auf rein verfahrensrechtliche Vorgaben beschränkt. Die Bewertungsmaßstäbe für die Erheblichkeit sind daher materiell-rechtlichen Vorgaben zu entnehmen, die für die einzelnen Schutzgüter gelten.

So wird man erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten müssen, wenn zum Zeitpunkt der Vorprüfung feststeht oder zumindest damit zu rechnen ist, dass das Vorhaben gesetzlich oder in anderen Regelwerken fixierte Grenz- oder Richtwerte überschreitet. Entsprechendes gilt für die Gefährdung gesetzter Umweltqualitätsziele. Von der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen ist auch dann auszugehen, wenn eine empfindliches Schutzgut (z. B. ein Schutzgebiet) beeinträchtigt wird oder wenn mehrere Schutzgüter oder auch nur ein Schutzgut besonders schwerwiegend geschädigt werden könnten. Als Faustregel könnte auch gelten, dass immer dann von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist, wenn das Einholen spezieller Gutachten zur Betroffenheit einzelner Schutzgüter angezeigt ist. Bei Negativauswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft wird man in der Regel die Erheblichkeitsschwelle überschritten sehen müssen, wenn trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein erheblicher Ausgleichsbedarf erkennbar ist.

Die Planungspraxis in Rheine hält sich allerdings bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben nicht lange bei dieser Vorprüfung auf. Sie beginnt vielmehr in der Regel sofort mit der UVP und damit mit der Vorbereitung des Umweltberichtes. Nur wenn ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird auf die Durchführung der UVP verzichtet und die Begründung hierfür in einem Vermerk festgehalten. Bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben gilt also in Rheine die Devise: In der Regel sofort mit der UVP beginnen! Der Verzicht auf die UVP muss eine Ausnahme bleiben, die besonders zu begründen ist.

Hierdurch will man rechtliche Risiken sowie einen unnötigen Zusatzaufwand für eine umfangreiche Vorprüfung vermeiden.

- c) Bei der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Planvorhabens sind auch die Vorschriften des § 3 b Abs. 2 UVPG für **kumulierende Vorhaben**, des § 3 b Abs. 3 UVPG für die **Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens** sowie die Vorschriften des § 3 e UVPG für die **Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben** zu beachten.

Diese Vorschriften sind zum Teil sehr schwer verständlich. Ihre Auslegung und Anwendung sind schwierig und bergen daher erhebliche rechtliche Risiken in sich.

In Rheine gilt daher auch für diese Fallgruppen der Grundsatz: Keinerlei Risiken eingehen; im Zweifel stets die UVP durchführen!

- d) Stellt sich das Planvorhaben als UVP-pflichtig dar, sollte des Weiteren auch schon in diesem früheren Stadium der Untersuchungsrahmen abgesteckt werden (so genanntes „Scoping“).

Handelt es sich um ein Bebauungsplanverfahren für ein Projekt eines privaten Vorhabenträgers und soll dieser aufgrund eines städtebaulichen Vertrages (nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauBG) den Umweltbericht erstellen, ist diesem frühzeitig mitzuteilen, welche Angaben für den zu erstellenden Umweltbericht voraussichtlich erforderlich sind. Für vorhabenbezogene Bebauungspläne schreibt § 12 Abs. 2 BauGB sogar ausdrücklich vor, dass die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beteiligung der Träger der betroffenen öffentlichen Belange mitteilen muss, welche Angaben für den Umweltbericht voraussichtlich erforderlich sind.

- e) In diesem Zusammenhang auch noch einige Hinweise zur Untersuchungstiefe:

Aus der gesetzlichen Zweckvorgabe des § 1 UVPG, die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und aus dem Wortreichtum der gesetzlichen Vorgaben des § 2 a BauGB zu den Angaben im Umweltbericht kann leicht der falsche Schluss gezogen werden, dass in der UVP alle nur irgendwie denkbaren Umweltauswirkungen zu prüfen seien.

Tatsächlich fordert § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB bei der Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens, also des Umweltbestandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Bestand, lediglich den allgemeinen

Kenntnisstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu berücksichtigen. Wissenschaftliche Grundlagenforschungen und die Entwicklung neuer Ermittlungs- und Bewertungsmethoden sind also gerade nicht gefordert!

Außerdem beschränkt § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Darlegungen zur bestehenden Umwelt und zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das, was zur Feststellung und zur Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich ist.

Schließlich müssen die Ermittlungen und Beschreibungen auch "zumutbar" sein.

Erforderlich und zumutbar ist die Umweltfolgenprüfung dann, wenn sie zur Zusammenstellung und zur Gewichtung des Materials für eine sachgerechte Abwägung ohnehin angestellt werden muss. Die UVP fasst mit dem Umweltbericht nur das in einer bestimmten Aufbausystematik zusammen, was ohnehin in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Dies gilt auch für die Alternativenprüfung. Entsprechend dem Abwägungsgebot sind nur die Alternativen zu untersuchen, die sich der Sache nach anbieten oder gar aufdrängen. Bei der zweistufigen Bauleitplanung kommt hinzu, dass die Frage des Standortes des Vorhabens meist schon in der Ebene des Flächennutzungsplanes entschieden worden ist und dass es im Bebauungsplan nur noch um verschiedene Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung (z.B. natur- und landschaftsschonende Ausgestaltung des Plankonzeptes) gehen kann.

2. *Vorentwurf und Vorverfahren*

- a) Wenn dann für den bzw. nach dem Planaufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf für den Bebauungsplan und dessen Begründung erarbeitet wird, muss auch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung stattfinden, die unter Umständen in einer gesonderten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dokumentiert wird.

In diesem Verfahrensstadium werden häufig noch verschiedene Varianten zur Ausgestaltung des Plankonzepts im Hinblick auf die jeweiligen Schutzgutbeeinträchtigungen zu untersuchen sein. Diese von den jeweiligen Varianten zu erwartenden Beeinträchtigungen können dann vergleichend gegenübergestellt werden, um die Varianten herauszufinden, die die einzelnen Schutzgüter am wenigsten beeinträchtigen.

- b) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden dann in einem ersten Entwurf des Umweltberichtes zusammengefasst, der Teil der Vorentwurfsbegründung ist. Dieser Vorentwurf des Umweltberichtes hat das umweltrelevante Abwägungsmaterial insbesondere für die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB unter für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Vorverfahren bereitzustellen und aufzubereiten.

- c) Im Rahmen des Vorverfahrens können die Träger der öffentlichen Belange dann auch zu der Frage Stellung nehmen, ob der Untersuchungsrahmen richtig bestimmt worden ist, ob also das Ergebnis des „Scoping“ in Ordnung geht.

3. *Entwurf und Offenlegungsverfahren*

- a) Nach Durchführung dieser Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorverfahren werden die eingegangenen Anregungen ausgewertet. Der Vorentwurf für den Bebauungsplan und dessen Begründung wird überarbeitet und für das Offenlegungsverfahren zu einem Planentwurf weiterentwickelt.

Bei der Erstellung dieses Planentwurfes wird selbstverständlich auch der Umweltbericht als Teil der Entwurfsbegründung entsprechend überarbeitet, um das umweltrelevante Abwägungsmaterial für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Offenlegungsverfahren aufzubereiten.

- b) In der öffentlichen Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfes ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB-neu dann auch anzugeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.
- c) Aufgrund eingegangener Anregungen aus der Träger- und Bürgerbeteiligung und evtl. auch aufgrund eigener ergänzender Ermittlungen muss dann der Planentwurf ggf. überarbeitet werden. Dies gilt selbstverständlich auch für den Abschnitt "Umweltbericht" in der Begründung des Planentwurfes.

Wenn der Umweltbericht wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geändert werden muss, muss der überarbeitete Entwurf gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB-neu erneut ausgelegt werden. Bei Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen müssen meistens aber auch Planfestsetzungen geändert werden, so dass der Planentwurf auch schon deshalb neu öffentlich auszulegen ist.

Eine derartige erneute Auslegung lässt sich in der Praxis regelmäßig dadurch vermeiden, dass - wie oben schon beschrieben - bereits für das Vorverfahren, also für die vorgezogene Träger- und Bürgerbeteiligung ein qualifizierter Entwurf des Umweltberichts, der die Funktionen der UVS übernimmt bzw. deren Ergebnisse zusammenfasst, erarbeitet und schon zu diesem frühen Zeitpunkt in das Bebauungsplanverfahren eingebracht wird. Auf diese Weise kann die Zweistufigkeit des Bebauungsplanverfahrens sogar zu einer optimierten Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen führen.

4. *Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss – Endfassung des Plans –*

- a) Die **Endfassung des Bebauungsplanes** (mit seiner Begründung) wird dann vom Rat nach entsprechender Abwägung vom Rat als Satzung beschlossen. Erst in dieser Phase liegt die Endfassung des Umweltberichtes als Teil der Planbegründung vor.

- b) Damit erfüllt der Umweltbericht als integrativer Bestandteil der abschließenden Planbegründung auch die Funktion, die Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse bei der abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan zu dokumentieren und die Abwägungsentscheidungen zu den umweltrelevanten Belangen zu begründen. Mit dieser Entscheidungsbegründung geht der Umweltbericht also über die Funktion einer zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne der § 11 und 12 UVPG hinaus, weil er auch dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist. Durch den Umweltbericht ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den investiven Belangen in der Planbegründung besser vorbereitet und damit transparenter gemacht wird.

4. *Fazit*

- a) Wichtig ist die Erkenntnis, dass der Umweltbericht verschiedene Stadien durchläuft und im Bebauungsplanverfahren verschiedene Funktionen bündelt. Der Umweltbericht stellt also letztendlich das umweltrelevante Abwägungsmaterial zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den investiven Belangen auf. Eine Planbegründung mit integriertem Umweltbericht zeigt in der Endfassung deutlicher als bisher auf, in welcher Weise Umweltbelange gesehen und eventuell verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Abwägung mit den investiven Belangen berücksichtigt worden sind.

Der Umweltbericht wird zu Beginn des Planverfahrens als Teil des Entwurfs für die Planbegründung aufgestellt und dann bis zur Endfassung der Planbegründung als Grundlage für die Abwägung der Umweltbelange mit den investiven Belangen sowie für den Satzungsbeschluss fortentwickelt. Die UVP im Bebauungsplanverfahren kennt damit also nur ein einziges, prozesshaft entstehendes Dokument (s. Ablaufschema), nämlich den Umweltbericht als Teil der Planbegründung.

Als Fallbeispiel mag die als Anlage beigefügte Gliederung einer Bebauungsplanbegründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum, Teile A—D" der Stadt Rheine dienen, die im Rahmen des am erwähnten Planspiels erstellt worden ist.

- b) Wenn man die Untersuchungstiefe denkbarer Auswirkungen des anstehenden Vorhabens auf die Schutzgüter der UVP unter dem Blickwinkel des Abwägungsgebotes bestimmt, ist die UVP kein Fremdkörper in der Bebauungsplanung, sondern eine verfahrensmäßige Optimierung der bauleitplanerischen Abwägung im Hinblick auf die Umweltbelange.

Löst man die UVP auf diese Weise von überzogenen Vorstellungen über ihre Leistungsfähigkeit in der Planungspraxis und vor allem von überspannten Anforderungen, begreift man die UVP letztlich also als systematische Umweltfolgenabschätzung, so wird ein Stadtplaner, der ohnehin schon heute bei jeder Bebauungsplanung das umweltrelevante Abwägungsmaterial ermitteln und sachgerecht aufbereiten muss, die förmliche UVP in der Bebauungsplanung nicht mehr als lästige Pflicht oder gar als Bedrohung, sondern in der Tat als Chance für die Optimierung seiner Planung ansehen.

Er wird sich dann auch nicht mehr so sehr mit der Frage beschäftigen, ob er denn nun unbedingt eine förmliche UVP durchführen muss; er wird sie schlichtweg vornehmen. Um kein Risiko einzugehen, wird er dann auch in allen Zweifelsfällen eine Vorprüfung und ggf. auch sofort die UVP selbst durchführen. Er wird dann auch nicht mehr unter dem Blickwinkel, wie man eine UVP oder eine Vorprüfung möglichst vermeiden kann, unvertretbar hohen Aufwand in die Interpretation der überaus komplizierten und teilweise nur schwer verständlichen Bestimmungen zur UVP- bzw. Vorprüfungspflichtigkeit stecken.

- c) Insgesamt gesehen dürfte die jetzt vorgesehene UVP im Bebauungsplanverfahren einem verantwortungsbewussten und qualifizierten Stadtplaner die Arbeit erleichtern und nicht etwa erschweren.

Das rechtzeitige und systematische Abgreifen möglicher Umweltfolgen eines Planvorhabens dürfte auch dazu führen, dass planerische Restriktionen und Konflikte eher aufgedeckt und im nachfolgenden Planungsprozess entsprechend berücksichtigt werden können. Werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtzeitig erkannt, steigen die Chancen, im weiteren Planungsprozess solche negativen Auswirkungen vermeiden, mindern oder ausgleichen zu können. Werden solche Auswirkungen dagegen infolge einer zu oberflächlichen Prüfung nicht rechtzeitig erkannt, kann es im späteren Verfahren zu beträchtlichen Verzögerungen und bösen Überraschungen bis hin zum Planungsstopp kommen.

Ein weiterer positiver Aspekt einer durchgeführten UVP im Bebauungsplanverfahren dürfte die höhere Rechtssicherheit des jeweiligen Bebauungsplanes sein. Durch die verbesserte Prüf- und Dokumentationssystematik wird das Risiko umweltrelevanter Abwägungsfehler minimiert.

Insgesamt dürfte sich der Mehraufwand durch diese Art der UVP in der Bebauungsplanung in engen Grenzen halten und sich vor allem in Form einer höheren Sachgerechtigkeit und Rechtssicherheit ("Gerichtsfestigkeit") rentieren.

III. Vorbereitungen auf die kommende strategische Umweltprüfung (Plan-UP) in der kommunalen Bauleitplanung

1. Empfehlungen der Expertenkommission zur Novellierung des BauGB⁵⁾

Vor diesem Erfahrungshintergrund sind die Vorschläge der Unabhängigen Expertenkommission zur Novellierung des BauGB für die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie in das deutsche Bauplanungsrecht zu begrüßen.

Dies gilt insbesondere für die Empfehlungen,

- die gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensvorgaben für die Umweltprüfung vollständig in die Verfahrensvorschriften des BauGB zur Bauleitplanung zu integrieren,
- dabei die vom Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 eingeführten Regelungen zur Umsetzung der Projekt-UVS im BauGB als Ausgangspunkt für diese Integration zu nehmen (insbesondere die Einordnung des Umweltberichts als Teil der Bebauungsplanbegründung bzw. des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan),

- dabei ein einheitliches Umweltprüfungsverfahren für die Bauleitplanung zu entwickeln, das den Anforderungen sowohl der Projekt-UVP-Richtlinie als auch der Plan-UP-Richtlinie entspricht und
- grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und dabei nur eng umrissene Ausnahmen von der generellen UP-Pflichtigkeit zuzulassen.

2. *Arbeiten im Vorgriff auf die kommende strategische Umweltprüfung (SUP)*

- a) Für die SUP auf der **Ebene der Bebauungsplanung** kann sich die kommunale Planungspraxis am besten dadurch vorbereiten, dass sie bei allen bedeutsamen Bebauungsplänen eine UVP durchführt, ohne lange die Frage einer UVP-Pflichtigkeit zu prüfen. Wenn die Praxis hierbei überzeugende Lösungen entwickelt, wird sie auch keine Probleme mit der Einführung einer generellen Pflicht zur Durchführung von Umweltprüfungen im Bebauungsplanverfahren ab Mitte 2004 haben, da dieses Prüfungsverfahren sich aller Voraussicht nach nicht wesentlich von den Verfahren unterscheiden wird, die heute bereits bei baugebietsbezogenen Angebotsplänen durchzuführen sind.
- b) Die sich bereits abzeichnenden Grundstrukturen des zukünftigen Umweltprüfungsverfahrens werden auch für die **SUP auf der Flächennutzungsplanebene** gelten. Selbstverständlich wird die Intensität der Umweltprüfung in der Ebene der Flächennutzungsplanung geringer sein, weil eben auch der Konkretisierungsgrad der auf das gesamte Gemeindegebiet abstellenden, vorbereitenden Bauleitplanung geringer ist als bei der baugebietsbezogenen Bebauungsplanung. Dabei sollte man aber gleichzeitig die Chance der Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sehen, die in ihrer abschichtenden Wirkung zugunsten der nachfolgenden Bebauungspläne liegt.

Wenn eine Gemeinde, wie jetzt etwa auch die Stadt Rheine, an einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes arbeitet, bietet es sich an, im Planverfahren bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchzuführen und hierfür insbesondere schon einen Entwurf für den Umweltbericht mit den nach Anhang I der Plan-UP-Richtlinie erforderlichen Angaben zu erstellen.

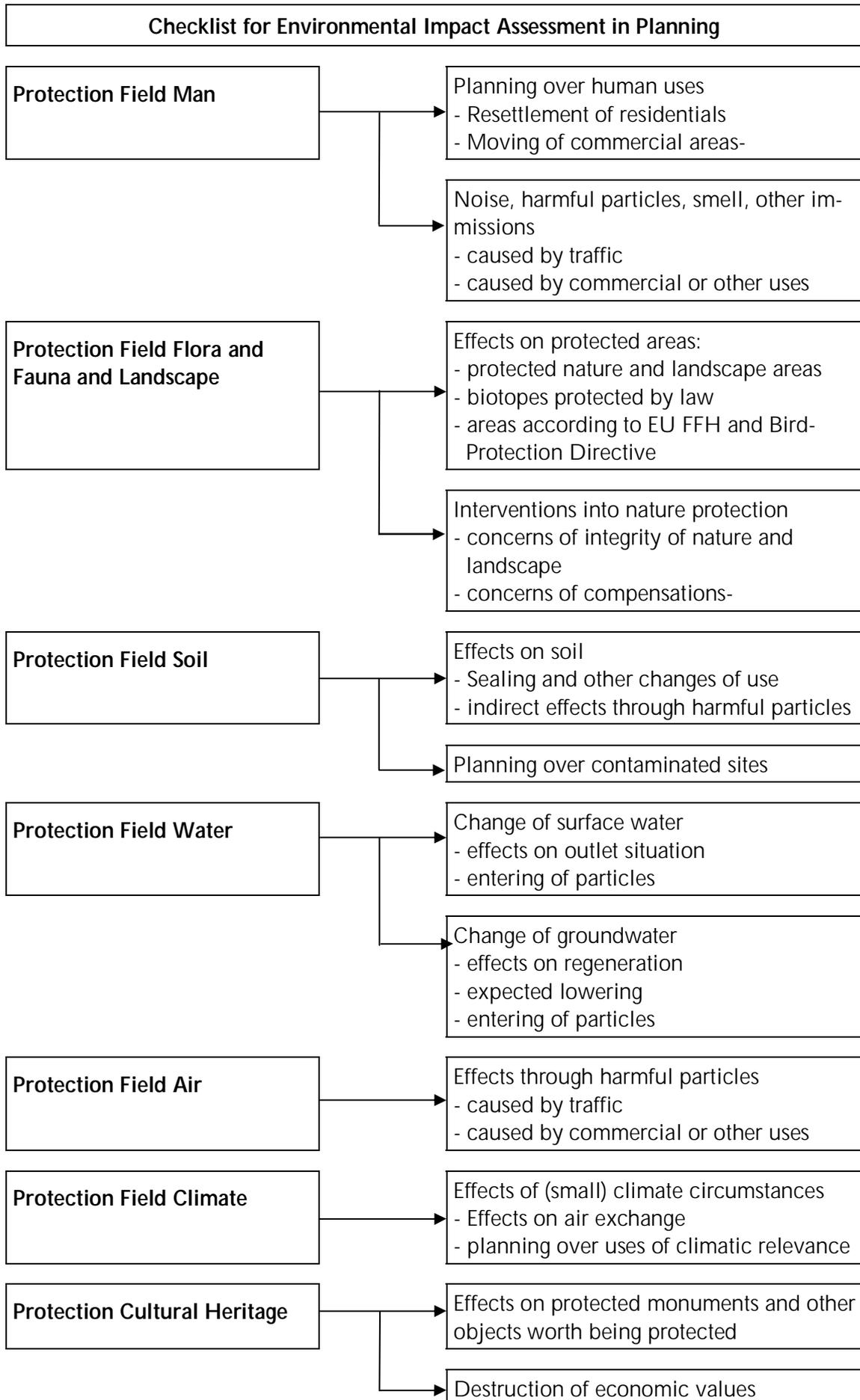
Die Stadt Rheine wird dieses jedenfalls tun. Sie kann dabei insbesondere auch auf einen ökologischen Fachbeitrag zum Stadtentwicklungsprogramm Rheine 2000 zurückgreifen, dessen Untersuchungsergebnisse die Grundlage für eine ökologisch orientierte Auswahl neuer Siedlungsflächen bilden soll. Um eine größtmögliche räumliche Flexibilität bei der Auswahl neuer Siedlungsflächen sicherzustellen, wurden für das gesamte Stadtgebiet entsprechend bewertende Aussagen getroffen, die auf einem homogenen Untersuchungsstandard basieren. Durch Auswertung vorhandener planungs- und umweltrelevanter Daten wurden die Raumansprüche, die die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope und Landschaft zu ihrer Sicherung und Entwicklung stellen sowie die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Erholung mit ihren Teilaspekten erfasst, untersucht, bewertet und kartographisch dargestellt. Anschließend wurden die für die einzelnen Raum- und Nutzungsansprüche ermittelten Bewertungsergebnisse überlagert und zu

einer Gesamtaussage für alle Raum- und Nutzungsansprüche an den Außenbereich von Rheine verdichtet (s. dazu die Folie mit der schematischen Darstellung der Entwicklung einer Gesamtaussage).

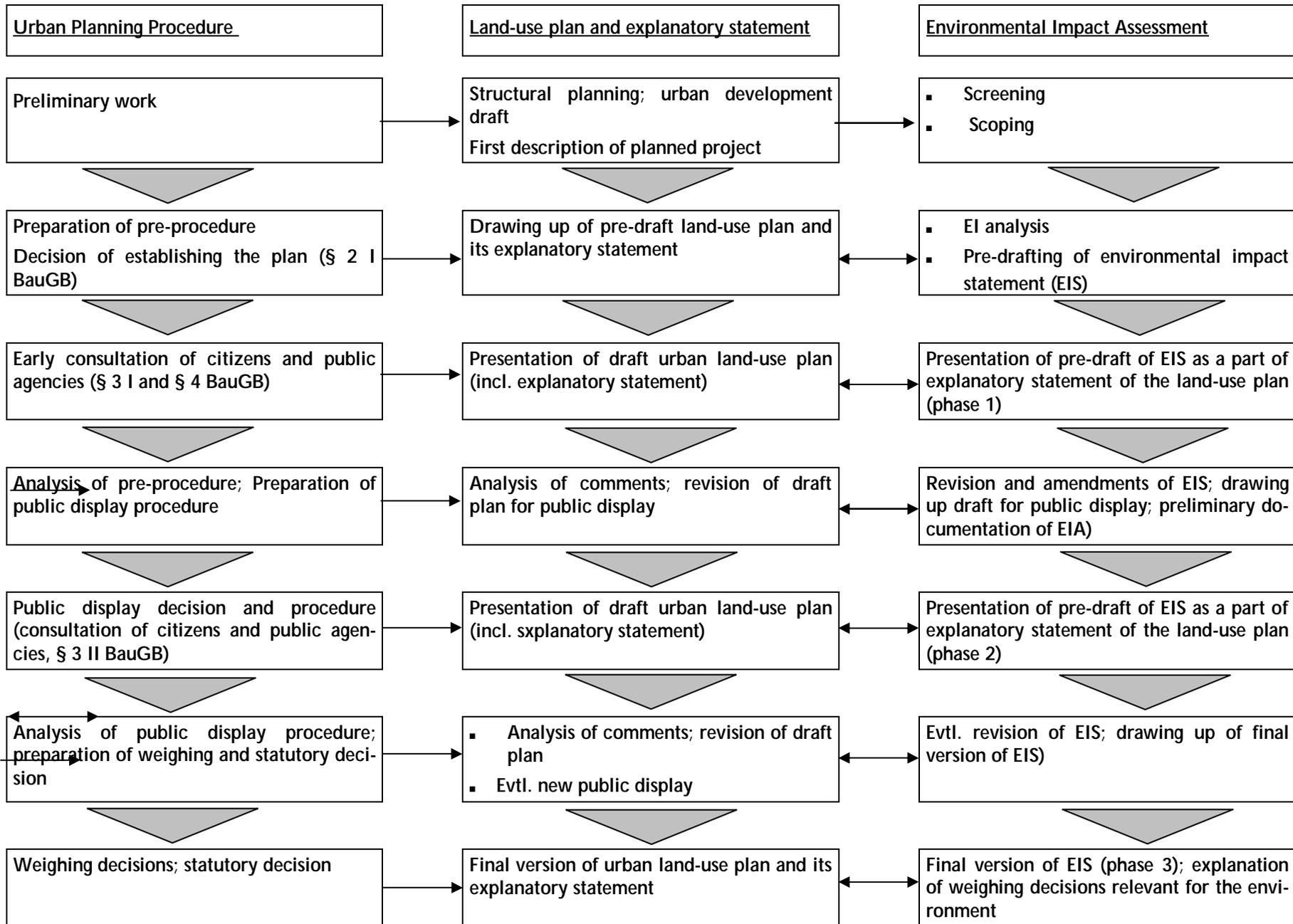
Aufgrund der Verwertung dieses Fachbeitrages und weiterer Untersuchungen ist ein Siedlungsflächenkonzept für den neuen Flächennutzungsplanvorentwurf erarbeitet worden, der nunmehr im Vorverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes "getestet" werden soll. Hierbei soll auch bereits ein erster Entwurf des Umweltberichts als Teil des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplanvorentwurf vorgelegt werden.

Anmerkungen und Hinweise

- 1) Gesetz vom 27. Juli 2001, BGBl I, S. 1950; Bekanntmachung der Neufassung des UVPG vom 5. Sept. 2001, BGBl I, S. 2350
- 2) Siehe hierzu auch das Ergebnis des einschlägigen Planspiels, das in den difu-Materialien 2/2001 unter dem Titel "Planspiel zur Durchführung der UVP in der Bauleitplanung" dokumentiert ist.
- 3) Zur "UVP in der Bebauungsplanung" wird insbesondere auf folgende Beiträge verwiesen:
 - Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 2. Auflage, VHW-Verlag 2001, Rdn. 484 – 549, S. 224 – 249
 - Kuschnerus, Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, Baurecht 2001, 1211 (1. Teil) und Baurecht 2001, 1346 (2. Teil)
 - Runkel, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung, DVBl. 2001, 1377
 - Stüer, Der UVP-pflichtige Bebauungsplan, Baurecht 2001, 1195
 - Krautzberger/Stemmler, Die Neuregelung der UVP in der Bebauungsplanung durch die UVPG-Novelle 2001, UPR 2001, 241
 - Battis/Krautzberger/Löhr, Die Umsetzung des neuen UVP-Rechts in das Baugesetzbuch, NVwZ 2001, 961
- 4) Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 2. Auflage, Randnummer 488).
- 5) Bericht der Unabhängigen Expertenkommission zur Novellierung des Baugesetzbuchs, Berlin, August 2002; Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; weitere Informationen im Internet unter www.bmvbw.de



Environmental Impact Assessment in Urban Planning



<p style="text-align: center;">Environmental Report (§ 2 BauGB)</p>

- Description of designations for the planning-project
- Description of protection fields in the area of the project's effects
- Description of measures relevant for the environment (prevention, reduction and compensation of significant effects on the environment)
- Description of remaining significant effects on the environment
- Description of the analysis of alternatives
- Evtl. hints at difficulties in gathering the relevant information
- Summary



Explanatory Statement incl. Environmental Report

For the land-use plan no. 298, „Housing park Dutum“

Parts A – D, City of Rheine

- 1 General preliminary remarks / Cause of planning

- 2 Superordinate Guidelines
 - 2.1 State and regional development
 - 2.2 Preparatory land-use plan
 - 2.3 Structural planning for the area Bentlage – Schleupe – Dutum – Dorenkamp

- 3 Spatial scope
 - 3.1 Overall planning „Housing park Dutum“
 - 3.2 Scope of parts A – D

- 4 Urban development stocktaking/analysis
 - 4.1 Current uses
 - 4.2 Natural basis

- 5 Planning
 - 5.1 Masterplan
 - 5.1.1 Urban development concept
 - 5.1.2 Local public infrastructure
 - 5.1.3 Urban design
 - 5.1.4 Supply
 - 5.1.5 Green areas

- 5.2 Designations according to planning law
- 5.2.1 Kind of structural use
- 5.2.2 Degree of structural use
- 5.2.3 Designations of building design
- 5.2.4 Parking space and garages
- 5.2.5 Water supply / sewage
- 5.2.6 Monuments, soil protection, contamination
- 5.2.7 Immission protection

6 **Environmental Report** ☞ neu

6.1 **Description of planning-project**

- 6.1.1 Information on position
- 6.1.2 Kind of project
- 6.1.3 Scope of project, information on needs of land
- 6.1.4 Designations

6.2 **Description of environment and its elements in the area influenced by the project**

- 6.2.1 Description of status quo
- 6.2.2 Relevant protection fields and their functions
 - 6.2.2.1 Protection field man
 - 6.2.2.2 Protection field plants
 - 6.2.2.3 Protection field animals
 - 6.2.2.4 Protection field soil
 - 6.2.2.5 Protection field water

- 6.2.2.6 Protection field air
- 6.2.2.7 Protection field climate
- 6.2.2.8 Protection field landscape
- 6.2.2.9 Protection field monuments
- 6.2.2.10 Protection field assets
- 6.2.2.11 Protection field interdependencies
- 6.3** **Description of measures relevant for the environment**
- 6.3.1 Expected effects through the project
- 6.3.2 Measures of prevention
- 6.3.3 Measures of reduction and protection
- 6.3.4 Measures of compensation
- 6.4** **Description of most important significant effects on the environment**

6.5 **Presentation of most important alternatives being analysed**

- 6.5.1 Alternatives of position and explanation for the decision
- 6.5.2 Alternative concepts of land-use and explanation for the decision
- 6.6** **Presentation of difficulties in gathering information**

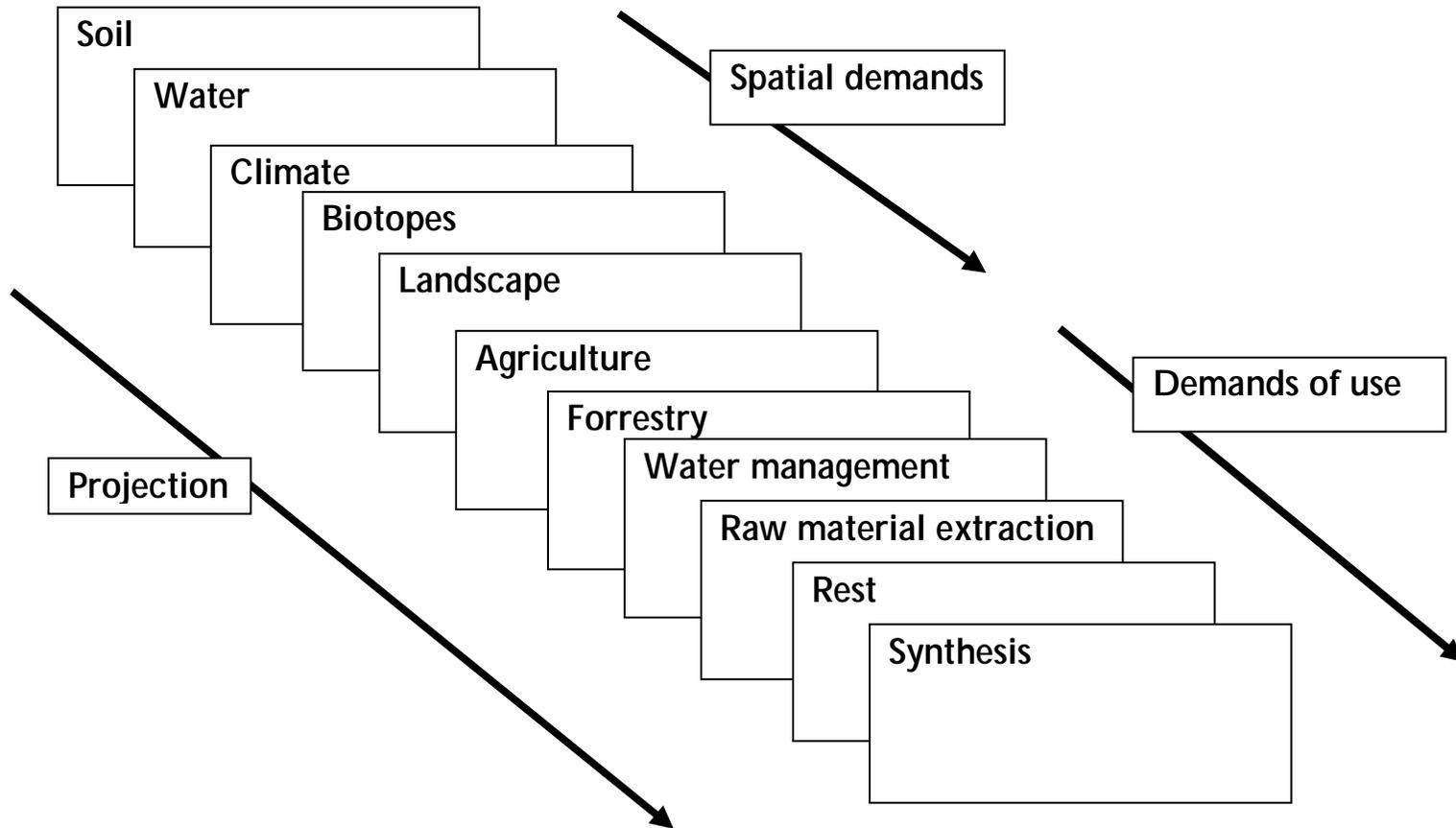
6.7 **Summary (of the environmental report)**

☞ neu

7 **Further aspects relevant for planning and decision**

- 7.1** **Land balances**
- 7.2** **Urban development calculation**
- 7.3** **Implementation: realization**

Schematic presentation of the development of a general/overall statement



Tanja Sipphola-Alho - City of Helsinki, Finland

Spontaner Kurzbeitrag zur Umsetzung der... in Finland

Land Use and Building Act (132/1999)

Section 9

Impact assessment in connection with planning

Plans must be founded on sufficient studies and reports. When a plan is drawn up, the environmental impact of implementing the plan, including socio-economic, social, cultural and other impacts, must be assessed to the necessary extent. Such an assessment must cover the entire area where the plan may be expected to have material impact.

Land Use and Building Decree

Issued in Helsinki, September 10, 1999

On the submission of the Minister of the Environment, the following is enacted under the Land Use and Building Act (132/1999) issued on February 5, 1999:

Chapter 1

General provisions

Section 1

Impact assessment in connection with planning

When a land use plan's impact as referred to in section 9 of the Land Use and Building Act (132/1999) is investigated, the purpose of the plan, earlier investigations and other factors affecting the need for investigation must be taken into account. Investigation must provide the data necessary for assessing the significant direct and indirect impact of the plan's implementation on the following.

- 1) people's living conditions and environment;
- 2) soil and bedrock, water, air and climate;
- 3) plants and animals, biodiversity and natural resources;
- 4) regional and community structure, community and energy economy and traffic;
- 5) townscape, landscape, cultural heritage and the built environment.

Land Use and Building Act (132/1999)

Section 63

Participation and assessment scheme

When a plan is being drawn up, a scheme covering participation and interaction procedures and assessment of the plan's impact must be drawn up in good time, as required by the purpose and the significance of the plan.

The initiation of the planning process must be publicized so that interested parties have the opportunity to obtain information on the principles of the planning and of the participation and assessment procedure. Such publicity must be arranged in a manner appropriate to the purpose and significance of the plan. The publicity may also take place in connection with the publication of a planning review.

Land Use and Building Decree

Section 10

Plan statements

A regional plan statement presents:

- 1) an account of circumstances in the area, its environmental features and changes in them, and other information on the area to be planned essential for investigating and assessing the plan's impact;
- 2) starting point of planning, aims and proposed options;
- 3) a summary of investigations carried out to assess the plan's impact;
- 4) the plan's impact on the structure of the area and community, the built environment, nature, landscape, arrangement of traffic and technical services, economy, health, social circumstances and culture, and any other significant impacts;
- 5) an account of the plan's relationship to national land use objectives, the regional scheme and development programmes, the current regional plan, regional planning of areas adjacent to the plan area and the local authorities' other planning;
- 6) stages of planning, including participation and interaction procedures and a summary of comments expressed at the various stages of the planning process;
- 7) the key content and principles of the selected planning option and an account of how the results of impact assessment and the comments expressed have been taken into account;
- 8) schedule for and monitoring of plan implementation; and
- 9) when needed, schemes steering plan implementation.

The plan statement shall present the issues referred to above in paragraph 1 in the manner and to the extent that the purpose of the plan requires and that allow for interaction in preparation of the plan.

Teilnehmer am Netzwerk „PlanNet Europe“**Austria**

Susanna Eberhartinger
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(Federal Ministry of Agriculture, Environment and Water Management)
Stubenbastei 5
A-1010 Wien
Phone: +43 1 515 22 2114
Fax: +43 1 515 22 7122
E-Mail: susanna.eberhartinger@bmu.gv.at

Dr. Sonja Sciri
Magistrat der Stadt Wien, MA 22
Phone: 0043-1-4000-88 313
E-Mail: sci@m22.magwien.gv.at
E-Mail: post@m22.magwien.pv.at

Kurt Hofstetter
Magistrat der Stadt Wien
(City Council Vienna)
Magistratsabteilung 21b
Rathausstr.14-16
A-1082 Wien
Phone: +43 1 / 4000-88161
Fax: +43 1 / 4000-99-88161
E-Mail: hok@m21abb.magwien.gv.at

Belgium – Flemish Region

Jan de Mulder
Legal advisor
Ministry of Flanders
AMINAL-Environment Administration
K. Albert II Laan, 20 BUS 8
B-1000 Bruxelles
Belgium
Phone: 02/553.80.77
Fax: 02/553.80.75
E-Mail: Jan.Demulder@lin.vlaanderen.be

Katrien Debeuckelaere
Departement Leefmilieu en Infrastructur
AHRM-Administratie Ruimtelijke Ordening, Huisvesting en Monumenten en
Landschappen
Departement Leefmilieu en Infrastructur
Graaf de Ferrarisgebouw
Koning Albert II-laan 20
Bus 7, B-1000 Brussel
Phone : 0032 2 553 6284

Denmark

Lisbeth Øhrgaard
Ministry of the Environment
Spatial Planning Department
Højbro Plads 4
DK 1200 Copenhagen K
Phone : +45 33 92 74 50
Fax: +45 33 32 22 27
E-Mail: :loe@mim.dk

Poul Lorenzen
City Planning and Environment Department
Odense Castle
5100 Odense
Phone: +45 131378-2543
Fax: +45133222
E-Mail: PL@odense.dk

Finland

Tuula Lundén
Ministry of the Environment
Legal Section
P.O. Box 380
00131 Helsinki
Phone: +358 9 160 39344
Fax : +358 9 160 39588
E-Mail: tuula.lunden@ymparisto.fi

Tanja Sippola-Alho
City Clerk
PB 1
00099 City of Helsinki
Phone: +358 0 1692244

Fax: +358 0 1692288
E-Mail: Tanja.Sippola-Alho@hel.fi

France

Emmanuel Moulin
Ministère de l'Équipement des Transports et du Logement
Sous-Directeur Planification Stratégique
Direction Générale de l'Urbanisme, de l'Habitat et de la Construction
Arche Sud
92055 La Défense Cedex
E-Mail: Emmanuel.Moulin@equipement.gouv.fr

Elsa Martayan
Direction de l'urbanisme
Paris
Phone : 0033 1 427 63 547
E-Mail: Elsa.martayan@mairie-paris.fr

Germany

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)
(Federal Ministry of Transport, Building and Housing)
Krausenstr. 17
10117 Berlin:

MDir Prof. Dr. Michael Krautzberger
Head of the Division Building/Urban Development
Phone: +49 1888 300 7000
E-Mail: michael.krautzberger@bmvbw.bund.de

MDirig. Dr. Peter Runkel
Head of the Subdivision Building Law (BS 1)
Phone: +49 1888 300 7001
E-Mail: peter.runkel@bmvbw.bund.de

MR Dr. Jörg Schliepkorte
Urban Development Law Department (BS 10)
Phone: +49 1888 300 7100
E-Mail: joerg.schliepkorte@bmvbw.bund.de

Silke Jung
Urban Development Law Department (BS 10)
Phone: +49 1888 300 7102
E-Mail: silke.jung@bmvbw.bund.de

Annegret Killmann
Urban Development Law Department (BS 10)
Phone: 300 7101
E-Mail: annegret.killmann@bmvbw.bund.de

MR Dr. Jürgen Stock
Building Law, Law of Energy Saving and Building Products (BS 13)
Robert-Schuman-Platz
53175 Bonn
Phone: +49 (1888) 2008 7130
E-Mail: juergen.stock@bmvbw.bund.de

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
(German Institute of Urban Affairs)
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin

Dr. Rolf-Peter Löhr
Phone: +49 30 39001 220
Fax: +49 30 39001 128
E-Mail: loehr@difu.de

Dr. Arno Bunzel
Phone: +49 30 39001 238
Fax: +49 30 39001 269
E-Mail: bunzel@difu.de

Dr. Stephan Tomerius
Phone: +49 30 39001 299
Fax: +49 30 39001 241
E-Mail: tomerius@difu.de

Franciska Frölich
Phone: +49 30 39001 245
Fax: +49 30 39001 269
E-Mail: froelich@difu.de

Urban Practice

Dr. Heinz Janning
Head of Department Housing, Real Estate Management and Law
City of Rheine
Postfach 2063
48410 Rheine
Phone: 05971 939 209
Fax: 05971 939 636
E-Mail: stadt_rheine_dr.janning@t-online.de

Research

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät
 Unter den Linden 6
 10099 Berlin
 Phone: +49 30 2093-3533
 Fax: +49 30 2093-3689
 E-Mail: ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de

Great Britain

Alan Gray
 Head of Division (PD5)
 Office of the Deputy Prime Minister
 4/E1 Eland House
 Bressenden Place
 London SW1E 5DU
 Phone : 020-7944-3880
 Fax: 020-7944-3899
 E-Mail: alan.gray@odpm.gsi.gov.uk

Paul Winter (LLB, Hons)
 Eversheds, Solicitors
 London Scottish House
 24 Mount Street
 Manchester M2 3DB
 Phone: +44 161 832 6666
 E-Mail: PaulWinter@eversheds.com

Riki Therivel
 Levett-Therivel, Sustainability Consultants
 28A North Hinksey Lane
 Oxford OX2 0LX
 E-Mail: UK riki@levett-therivel.fsworld.co.uk

Ireland

John Martin
 Department of the Environment and Local Government
 Planning and Development Division
 Custom House
 Dublin 1
 Phone: 00353 1 888 2713
 E-Mail: john_martin@environ.irlgov.ie

Michael Kenny
Senior Planner
South Dublin County Council
Phone : 00353 1 414 9110
E-Mail: Hmeegan@sdblincoco.ie

Italy

Paolo Simonetti
Commune di Milano
Direzione Programmi Integrati di Intervento
Via Pirelli 39
20124 Milano
Phone: +39 2 884 666 12
Fax: +39 2 884 66 986
E-Mail: Psimo@tiscalinet.it

Luxembourg

Jean-Paul Feltgen
Ministère de l'Environnement
2918 Luxembourg
Phone: +352 478 6813
Fax: +352 478 6835
E-Mail: Jean-Paul.Feltgen@MEV.etat.lu

Martine Leytem
Ministère de l'Intérieur - Directorate for Spatial Planning and Urban Affairs (DATUR)
1, rue du Plébiscite
L-2341 Luxembourg
Phone: 00352 478 69 31
Fax: 00352 40 89 70 o. (00352) 40 66 95
E-Mail: martine.leytem@mat.etat.lu

Netherlands

Kees-Justus Vogel
Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
Department Planning Law
Rijnstraat 8
2515 XP Den Haag
Postbus 20951
2500 BZ Den Haag
Phone : +31 70 339 2253

E-Mail: kees-justus.vogel@minvrom.nl

Gerard Willemsen
Dienst Ruimtelijke Ordening Amsterdam
(Amsterdam Planning Department)
Planteam WVM, kr. 4G.26
Postbus 2758
1000 CT Amsterdam
Phone: +31 20 552 7896
E-Mail: WSN@dro.amsterdam.nl

Portugal

Ana Delgado
Direcção-Geral do Ordenamento do Território e Desenvolvimento Urbano (DGOTDU)
Direcção dos Serviços Jurídicos
Ministerio do Ambiente e do Ordenamento do Territorio
Campo Grande, 50
1749-014 Lisboa
Phone: +351 21 782 50 82
Fax: +351 21 782 50 03
E-Mail: Dgotdu@dgotdu.pt

Maria Lourdes Poeira
Fundição de Oeiras
(Local Development Department)
2780 Oeiras
Phone: +351 21 440 85 85
Fax: +351 21 440 85 08
E-Mail: mpoeira@cm-oeiras.pt

Spain

Angela De la Cruz Mera
Ministerio de Fomento
Subdireccion General de Urbanismo
Paeso de Castellana, 67
28071 Madrid
Phone: +34 91 597 83 18
Fax: +34 91 597 85 02
E-Mail: Adelacruz@mfom.es

Dr. Bernardo Ynzenga
C/ Profesor Waksman nº 13
28036 Madrid (Spain)

Phone: 0034 91 4578984
Fax: 0034 91 4681779
E-Mail: ynzengab@teleline.es

Prof. Dr. Germán Valencia Martín
Universidad de Alicante
Facultad de Derecho
03080 Alicante
Phone: +34 965 90 38 84
Fax: +34 965 90 36 86
E-Mail: german.valencia@ua.es

Sweden

Sten Jerdenius
Ministry of the Environment
Division for Natural Resources
103 33 Stockholm
Phone: +46 8 405 3910
Fax: +46 8 21 91 70
E-Mail: sten.jerdenius@environment.ministry.se

Carl-Gustaf Hagander
Head of the planning unit at the
County Administrative Board in Stockholm
Box 22 067
104 22 Stockholm
Phone: +46 (0) 8 785 51 74
Fax: +46 (0) 8 651 28 75
E-Mail: carl-gustaf.hagander@ab.lst.se

Caroline Dahl
City of Helsingborg
Department of Urban Planning
Helsingborg
Phone : 0046 42 105267
Fax: 0046 42 107 880
E-Mail: caroline.dahl@stad.helsingborg.se

European Commission

Thisvi Ekmektzoglou (Newson)
Administrator
DG Environment
Directorate B – Environmental quality of Natural resources

ENV. B.3 Territorial Dimension
EIA/SEA team
B5-4/135
Phone: +32 2 29 83041
E-Mail: Thisvi.EKMEKTZOGLOU@cec.eu.int

Guests

*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety
Department G I 4):*

RDir. Dr. Christof Sangenstedt
Dr. Astrid Langenberg
Alexanderplatz 6
10178 Berlin
Phone: +49 01888 305 4352
E-Mail Sangenstedt.christof@bmu.de

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
(Bavarian State Ministry for Regional Development and Environmental Affairs)
Department 42 – Regional Planning Law
Kathrin Maier
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Anke Karmann-Woessner
Architect, Urban Planner
Spitzkrautweg 9
70599 Stuttgart